

Begriff “Wurfprämie”

Gleichsetzung von Kindern und Tieren verletzt die Menschenwürde

Unter der Überschrift “Tabu-Zaun um Ausländer und teure Kinderpläne” schreibt der Chefredakteur einer Lokalzeitung einen Kommentar zur Zuwanderungspolitik. Der Beitrag beschäftigt sich auch mit dem Vorschlag des Bonner Instituts für Sozialökonomie, der Staat solle die geleistete Erziehungsarbeit mit monatlich 2000 Mark für das erste und 1000 Mark für jedes weitere Kind bis zum achten Lebensjahr alimentieren. Dazu stellt der Autor des Kommentars fest: “Vor allem die türkischen Großfamilien würden sich über diese Wurfprämie der Extraklasse freuen”. Der Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt und zwei Leser des Blattes führen Beschwerde darüber beim Deutschen Presserat. Diese Passage des Kommentars sei volksverhetzend sowie diskriminierend und schüre Ausländerhass. Der Chefredakteur verwehrt sich entschieden gegen den indirekten Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit. Er räumt ein, dass der von ihm gebrauchte Begriff “Wurfprämie” sehr provozierend wirkt. Seine Provokation sei deshalb berechtigt, weil er die angesprochene Form der Familienpolitik für verheerend halte: Wer auf das Gebären von Kindern derart hohe Prämien aussetze, mache sie zum finanzpolitischen Spielball. Zudem liege die Geburtenrate in moslemischen Familien deutlich über der von deutschen Familien. Hier würden also doppelt die falschen Anreize geschaffen. (1998)

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Der Satz “Vor allem türkische Großfamilien würden sich über diese Wurfprämien der Extraklasse freuen” verstößt nach seiner Ansicht gegen die Ziffern 1 und 12 des Pressekodex. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass die Gleichsetzung von Kindern und Tieren mit dem Hinweis auf “türkische Großfamilien” einerseits die Menschenwürde verletzt und andererseits türkische Familien diskriminiert. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um einen Kommentar handelt, der provozierend wirken sollte. Er ist aber auch der Auffassung, dass die darin enthaltene Formulierung über das nach den Regeln des Deutschen Presserates Zulässige hinausgeht.

(B 86/87/88/98)

Aktenzeichen: B 86/87/88/98

Veröffentlicht am: 01.01.1998

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: öffentliche Rüge